

Bundesamt Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Zürich, 23. Oktober 2009

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung RTVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu der geplanten Verordnungsänderung anzuhören. Fristgerecht und dual (per Post sowie vorab elektronisch als *.PDF) reichen wir unsere Stellungnahme ein.

Wer ist cablecom

Cablecom GmbH ist der schweizweit grösste Anbieter von Kabel-TV. Cablecom verfügt über ein eigenes hybrides Netz aus Glasfaser und Koaxialkabeln und erschliesst damit über 1,9 Mio Haushalte. Mit Geschwindigkeiten von bis zu 160 Mbps verfügt Cablecom zudem über das schnellste und leistungsfähigste Netz aller schweizerischen Telekommunikations-Provider.

Zum Änderungsentwurf

Nachstehend unterbreiten wir Ihnen zwei Anträge zur Änderung der Verordnung.

Antrag 1

Art. 51, Abs. 1b

Entwurf

Investitionen in ein Sendernetz, das ein Dritter errichtet und an deren Kosten sich der Veranstalter beteiligt;

Änderungsantrag

Investitionen in ein Sendernetz, das ein Dritter, welcher nicht über eine Konzession zur Grundversorgung zur Verbreitung von Telekommunikationsleistungen verfügt, errichtet und an deren Kosten sich der Veranstalter beteiligt

Begründung

Im Zuge der Digitalisierung der Signalübertragung wachsen Übertragungstechnologien immer weiter zusammen. Die Verbreitung von Radio- und TV-Signalen kann also nicht mehr an eine einzelne Technologie gebunden werden. Zur Sicherstellung einer landesweiten Grundversorgung sieht FMG Art. 14 vor, eine entsprechende Konzession auszuschreiben. Über diese Konzession bzw. die damit inhärente Signalübertragung lassen sich bereits heute sämtliche Radio- und TV-Signale übertragen. Die finanzielle Abgeltung dieser Grundversorgungskonzession ist aber in FMG Art. 19 ebenfalls gesetzlich geregelt. Es wäre aus unserer Sicht stossend, wenn der jeweilige Inhaber der Grundversorgungskonzession nach FMG Art. 14 über die gesetzlich geregelte Abgeltung der Grundversorgung hinaus weitere Mittel zur Finanzierung von Übertragungstechnologie beanspruchen kann.

Antrag 2

Art. 54, Abs. 2

Entwurf

- a. die Verbreitung aller Programme aus Kapazitätsgründen nicht zuzumuten ist; oder
- b. die Beschränkung auf das Versorgungsgebiet bei der Verbreitung eines regionalen Fernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Änderungsantrag

Ersatzlos streichen, bzw. nicht neu in die Verordnung einfügen.

Begründung

Mit sehr viel Aufwand und vor allem beträchtlichen Investitionen wird derzeit die vom Legislator geforderte und (immateriell) unterstützte Digitalisierung des gesamten Fernmeldewesens vorangetrieben. Es ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum der Bundesrat hier durch die Hintertür quasi eine Zweiklassen-Gesellschaft bezüglich der technischen Möglichkeiten einführt.

Der Aussage, dass dies aus technischen Gründen nicht möglich ist oder sein kann, ist grundsätzlich zuzustimmen. Es ist bereits heute klar, dass dies in der Zukunft gänzlich unmöglich sein wird (all-IP-Netze). Es ist deshalb unverständlich, weshalb der Bundesrat unterschiedliche

Fernmeldedienste-Anbieter unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob diese (heute) noch über die technischen Möglichkeiten verfügen oder nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung und Bestätigung unserer Mitwirkungseingabe.

Mit freundlichen Grüßen

Jürg Aschwanden



Director Public Policy

Patrick Zadrazil



Director Legal